

Präventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt insbesondere der (sexuellen) Gewalt an Kindern- und Jugendlichen



2024





Agenda

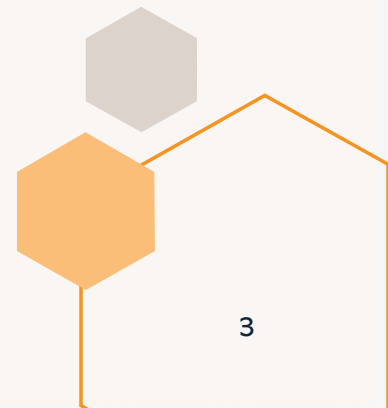


Wozu eigentlich?!?

- **70 %** der Taten sexualisierter und interpersoneller Gewalt finden im sozialen Nahfeld der Kinder statt (zu Hause, in der Schule, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft, im Sportverein)
- Viele Taten kommen nicht zur Anzeige, weil die Kinder sich schämen, darüber zu sprechen, ihnen keiner glaubt oder sie selbst gar nicht einordnen können, was ihnen angetan wurde
- Ziele:
 - Bewusstseinsbildung
 - Vertrauensförderung
 - Handlungssicherheit
 - Präventive Wirkung
 - Förderung einer respektvollen Vereinskultur



Schutzkonzept RVSK

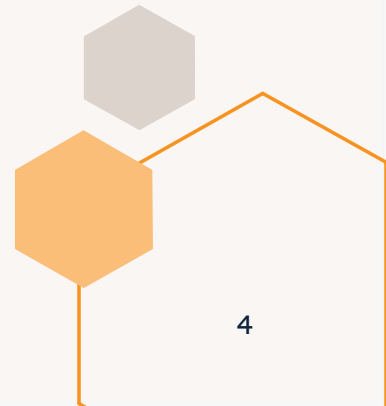


Was ist Gewalt?

- Körperliche Gewalt: Bezeichnet jede Form von physischer Gewalt. Die Identifikation ist eher möglich
- Emotionale Gewalt: Bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person da, um Macht und Kontrolle auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer nachweisbar, sie sind nicht sichtbar, aber spürbar
- Sexualisierte Gewalt: Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität.



Schutzkonzept RVSK

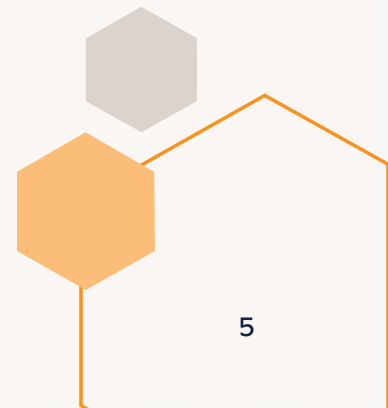


Verhaltensweisen im Reiterverein

- Inakzeptabel
 - Beleidigung
 - Aktives ausgrenzen
 - Körperkontakt trotz Hinweis, dass dieser unerwünscht ist
 - Fotos / Videoaufnahmen, wenn andere nicht aufgenommen werden wollen
 - Gewalt gegen Menschen oder Tiere einsetzen
 - Druck ausüben etwas tun zu müssen
 - “Nein” ignorieren
 - Ängste ignorieren
 - Lange, nicht zweckgerichtete Berührungen im Trainingsumfeld



Schutzkonzept RVSK



Verhaltensweisen im Reiterverein

- Kritisch
 - Destruktive Formulierung von Kritik
 - Witze auf Kosten anderer
 - Im Training kann ein komischer Umgang der Reiter untereinander beobachtet werden
 - Anzügliche / sexuelle Äußerungen
 - Filmen ohne Einverständnis der anderen
 - Lustig machen
 - Lachen, wenn ein Behinderter “komisch” herunterfällt
 - Ungewollter Körperkontakt bei Übungen
 - Von der Person unerwünschte Spitznamen verwenden
 - Unabsichtliches abgrenzen
 - Individuell geltendes Bedürfnis nach körperlichem Abstand nicht akzeptieren
 - Wiederholt dazu auffordern Grenzen zu überschreiten, um sportliche Verbesserung zu erreichen

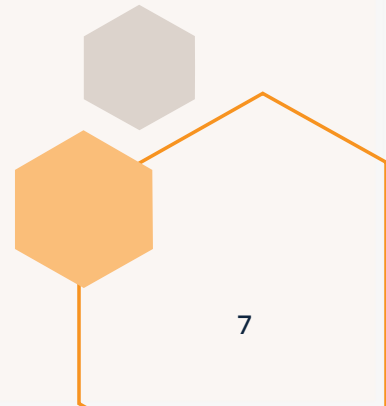


Verhaltensweisen im Reiterverein

- Richtig
 - Kritik (z.B. bei Veranstaltungen, an Reitweise) wird konstruktiv und sachlich gegeben
 - Inakzeptables Verhalten gegenüber Pferd und Mensch und Regelverletzungen werden direkt und in Ruhe angesprochen
 - Neue Mitglieder mit besonderem Augenmerk auf Behinderte werden in Gemeinschaft integriert
 - Zur Korrektur von Sitz / Haltung / für bestimmten Zweck fragen, ob eine kurze Berührung ok ist
 - Richtiges Verhalten / guten Umgang mit dem Pferd / Ausführung von Übungen loben
 - Auf Probleme eingehen
 - Sich bedanken
 - Gemeinsam lachen
 - Einfühlsam sein
 - Einfühlsam sein und auf Ängste eingehen
 - Den Wünschen nachgehen
 - Gegenseitig respektieren und unterstützen
 - Bewusste Wahrnehmung von Grenzen und diese akzeptieren
 - Aufmuntern, sich etwas zu trauen – auf Ängste eingehen



Schutzkonzept RVSK



Risikoanalyse

Bereich	Niedriges Potential	Mittleres Potential	Hohes Potential	Bemerkung
Übergeordnet				
Art		x		
Intensität		x		
Dauer		x		
Voltigierunterricht				
Art		x		
Intensität			x	
Dauer			x	
Turniere				
Art		x		
Intensität			x	
Dauer	x			
Trainings / Reitunterricht				
Art		x		
Intensität	x			
Dauer			x	



Risikoanalyse

Bereich	Niedriges Potential	Mittleres Potential	Hohes Potential	Bemerkung
Jugendveranstaltungen				
Art			x	
Intensität			x	
Dauer	x			Dauer bei (seltenen) Übernachtungen deutlich kritischer
Anlagenpflege durch Mitarbeitende				
Art	x			
Intensität	x			
Dauer	x	x		Potential durch MA wird als gering eingeschätzt, da Begegnungen mit Reitern zufällig sind. Das Potential für MA wird als höher eingeschätzt, da diese zu bekannten Zeiten auf der Anlage sind.
Veranstaltungen wie Helferparties, Weihnachtsfeiern				
Art	x			
Intensität	x			
Dauer	x			
Aufbau- / Abbauarbeiten				
Art		x		
Intensität	x			
Dauer	x			
Vorstandssitzungen				
Art		x		
Intensität		x		
Dauer			x	



Abgeleitete Maßnahmen

- Einsicht in das Führungszeugnis und Unterschrift des Verhaltenskodex des LSB bei Personenkreisen, deren Aktivitäten mit einem mittleren Risikopotential eingeschätzt werden
- Benennung von mindestens drei Ansprechperson, die in dem Thema ausgebildet werden. Mindestens eine der Ansprechpersonen ist weiblich, mindestens eine männlich. Die Kontaktdaten inklusive einer Adresse, unter der anonyme Informationen eingereicht werden können, werden auf der Internetseite veröffentlicht. Qualifizierungsangebote werden vermittelt.
- Information des Personenkreises, der zur Abgabe von Ehrenkodex und Führungszeugnis aufgerufen ist, über Hintergrund und Begründung der Maßnahmen
- Durchführung eines Workshops zum Thema „interpersonelle Gewalt“ im Bereich der Voltigierenden
- Sensibilisierung und Information der ergriffenen Maßnahmen auf der



Ansprech- personen



Rüdiger
Schmitz



Lena
Wagner



Pia
Theberath



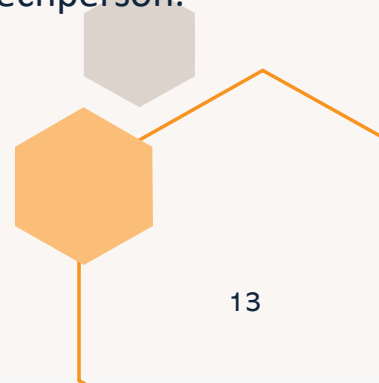
Vorgehen Verdachtsfälle und Konflikte

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind / Jugendlichen oder Erwachsenen zuhören, Glauben schenken, ermutigen.
- Eigene Gefühle klären ggf. zurückstellen.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Dem oder der Betroffenen mitteilen, dass man sich als Vereinsvertreter*in selbst Hilfe und Unterstützung holen wird.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Bei einem Verdachtsfall einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist sofort die Ansprechperson/Vertrauensperson des Vereines (E-Mail Adresse) zu informieren
- Bei einem Verdachtsfall während einer Veranstaltung ist zudem die Veranstaltungsleitung / der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- Um das weitere Vorgehen festzulegen, ist bei einem Verdachtsfall einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft durch die Ansprechperson/Vertrauensperson einzubeziehen
- Die gesetzlich verankerte Partizipation des Kindes/ des Jugendlichen ist in diesem Prozess zu berücksichtigen. Das Kind oder der Jugendliche sind über alle Schritte zu informieren und in den Entscheidungsprozess zu involvieren. Hier sind Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und/ oder Kultur zu berücksichtigen.
- Bei minderjährigen Personen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten immer zu informieren.
- Sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ursächlich für die mögliche Kindeswohlgefährdung sein, sind diese nur zu involvieren, wenn dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.
- Das Jugendamt ist gemäß § 8a STB VIII zu informieren. Die Mitteilung erfolgt von der Kontaktperson/Vertrauensperson über den Mitteilungsbogen für Geheimnisträger (siehe Anhang) an das Jugendamt
- Den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen wahren (auch der verdächtigten Person).



Vorgehen Akuter Notfall

- Sollte sich das Kind, der/ die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, wird sofort das Jugendamt angerufen (Notfallnummern innerhalb der Dienstzeiten: 0162/2505059 oder 0173/5204937. Außerhalb der Dienstzeiten bitte über die örtliche Polizeidienststelle den Kontakt zum Bereitschaftsdienst herstellen lassen und die Vertrauensperson des RVSK informieren.)
- Bei einem akuten lebensbedrohlichen Vorfall von Gewalt/ Vergewaltigung soll ein (Not-) Arzt/Ärztin gerufen werden. Nach Absprache mit dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person (bei Minderjährigen nur in Absprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, außer diese sind ursächlich für den akuten lebensbedrohlichen Zustand) ist auch die Polizei miteinzubeziehen. Die Erstversorgung und die Beweissicherung sind somit gewährleistet.
- Gehen beim RVSK telefonische Meldungen zu einem Verdacht/ Vorfall im Feld interpersoneller Gewalt ein, wird dies in dem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert.
- Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die RVSK-Ansprechperson. Abschnitt 6 gilt dann entsprechend.



Danke

